

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : W 5/90 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : PCT/EP89/01069

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Hydraulische Hilfskraftlenkung für Kraftfahrzeuge

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B62D 5/06, B62D 5/22

### **ENTSCHEIDUNG / DECISION**

**vom / of / du 30. Mai 1990**

Anmelder / Applicant / Demandeur : ALFRED TEVES GmbH

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE                      Regel 13 und 40 PCT

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Nicht-Einheitlichkeit a posteriori (bejaht)"

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: W 5/90

Internationale Anmeldung PCT/EP89/01069

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 30. Mai 1990

Anmelderin:

Alfred Teves GmbH  
Guerikestraße 7  
D-6000 Frankfurt/Main 90 (DE)

Vertreter:

P. Portwich  
Alfred Teves GmbH  
Guerikestraße 7  
D-6000 Frankfurt/Main (DE)

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages  
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
des Patentwesens gegen die Aufforderung des  
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)  
vom 28. Dezember 1989 zur Zahlung einer  
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel  
Mitglied: P. Alting van Geusau  
Mitglied: F. Benussi

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 14. September 1989 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP89/01069 eingereicht.
- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) der Anmelderin mit Mitteilung vom 28. Dezember 1989 eine Aufforderung zur Zahlung von vier zusätzlichen Recherchegebühren gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT zugestellt.
- III. Nach der in der Mitteilung gegebenen Begründung ist die der Erfindung zugrundeliegende allgemeine Aufgabe nicht neu oder weist keine erfinderische Tätigkeit auf gegenüber dem aus der US-A-4 144 948 (D1) bekannten Stand der Technik. Dabei ergebe sich folgende neue Einordnung der Patentansprüche nach Sachverhalten, von denen jeder eine unterschiedliche erfinderische Idee verwirkliche:
1. Patentansprüche 1-4, 10-19, 25-27, 36, 37, 49:  
Hydraulische Hilfskraftlenkung mit Verschiebung eines Teils der Lenkung gegen die Vorspannkraft des Steuerventils
  2. Patentansprüche 5-9, 38-48: Lenkgetriebe
  3. Patentansprüche 20-23: Ausführung des Steuerventils
  4. Patentanspruch 24: Reversierbare Pumpe
  5. Patentansprüche 28-35: Steuerschaltung
- IV. Die Anmelderin hat am 18. Januar 1990 Widerspruch nach Regel 40.2 (c) PCT eingelegt und hat am gleichen Tag die

zusätzliche Recherchegebühr für die vier weiteren Anspruchsgruppen entrichtet.

- V. Zur Begründung ihres Widerspruchs macht die Anmelderin im wesentlichen geltend, daß die der Anmeldung zugrunde liegende Aufgabe nicht aus der D1 bekannt sei und, da die abhängigen Ansprüche zweckmäßige Ausgestaltungen der Erfindung enthalten, die Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit erfülle.

Sie vertritt weiter die Auffassung, daß die Frage, ob dem Patentbegehren eine erfinderische Tätigkeit zugrundeliegt, im Prüfungsverfahren und nicht von der Recherchenbehörde geklärt werden sollte.

- VI. Anspruch 1 der Anmeldung hat folgenden Wortlaut:

"Hydraulische Hilfskraftlenkung für Kraftfahrzeuge, wobei die hydraulische Unterstützung lediglich oberhalb einer vorgegebenen Lenkkraft erfolgt, mit einem an eine mechanische Lenkung gekoppelten Arbeitszylinder, einer Pumpe und mindestens einem Steuerventil, dadurch gekennzeichnet, daß eine durch die Lenkkraft bewirkte Verschiebung eines gegenüber dem Fahrzeugkörper (5) verschiebbar gelagerten Bauteils (2,81) der mechanischen Lenkung entgegen einer Vorspannkraft der mechanischen Betätigung des Steuerventils (12) dient."

#### Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch entspricht der Regel 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.
2. Erkennbar hat die IRB die Auffassung vertreten, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 der Anmeldung im Hinblick auf

die Druckschrift D1 nicht neu ist oder ihm zumindest die erfinderische Tätigkeit fehlt und daß sich die übrigen Ansprüche auf fünf verschiedene Erfindungsgruppen beziehen (Uneinheitlichkeit "a posteriori").

Nach Auffassung der Kammer sind die aufgezählten Erfindungsgruppen auch ohne weitere Erläuterung unmittelbar als nicht untereinander einheitlich erkennbar, denn jede ist unabhängig von den anderen mit der jeweils beabsichtigten technischen Wirkung bei der bekannten Hilfskraftlenkung nach der D1 einsetzbar.

Unter diesen Umständen kann die in der Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT enthaltene Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT als ausreichend für die Feststellung, daß die Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit entspreche, angesehen werden.

3. In der grundlegenden, noch nicht publizierten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 1/89 vom 2. Mai 1990 (siehe auch das Gutachten der Großen Beschwerdekammer in G 2/89 vom gleichen Datum) ist angeführt worden, daß das EPA in seiner Funktion als IRB nach Artikel 17 (3) (a) PCT auch weitere Recherchegebühren verlangen kann, wenn der internationalen Anmeldung die Einheitlichkeit "a posteriori" fehlt. Die IRB sei dabei berechtigt eine vorläufige Prüfung auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit durchzuführen, damit das in Artikel 17 und Regel 40 PCT festgelegte Verfahren durchgeführt werden kann.

Die in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken der Anmelderin sind aufgrund obiger Entscheidungen nicht haltbar.

4. Die internationale Anmeldung enthält einen unabhängigen Patentanspruch 1 und 48 abhängige Patentansprüche.

Die von der IRB entgegengehaltene D1 offenbart eine hydraulische Hilfskraftlenkung für Kraftfahrzeuge mit einem an eine mechanische Lenkung (16, 18, 34, 36) gekoppelten Arbeitszylinder (22) (siehe Figur 1). Der Arbeitszylinder (22) wird von einem Steuerventil (20) gesteuert, wobei eine durch die Lenkkraft bewirkte Verschiebung des Gehäuses (36) der mechanischen Lenkung entgegen der Vorspannkraft von elastischen Elementen (48) der mechanischen Betätigung mittels Winkelement (52) und Steuerstange (59) des Steuerventils (20) dient (siehe auch Spalte 2, Zeilen 21 bis 29). Obwohl keine hydraulische Pumpe erwähnt wird, ist es nach Ansicht der Kammer für den Fachmann offensichtlich, daß der Arbeitszylinder über das Steuerventil von einer hydraulischen Pumpe druckbeaufschlagt wird. Ebenfalls folgt nach Auffassung der Kammer zwangsläufig aus der offenbarten Konstruktion, daß die hydraulische Unterstützung lediglich oberhalb einer vorgegebenen Lenkkraft erfolgt, denn in beiden Richtungen (14) ist offensichtlich eine Mindestverschiebung der mechanischen Lenkung entgegen der elastischen Rückstellkraft der Aufhängung (48) und Feder (47) erforderlich, damit das Steuerventil aus seiner Mittenstellung verschoben wird und den Zylinder (21) ansteuert (siehe Figur 5).

Obenstehende Analyse der bekannten hydraulischen Hilfskraftlenkung zeigt, daß alle Merkmale des Anspruchs 1 unmittelbar in D1 offenbart sind. Daher fehlt dem Gegenstand des Anspruchs 1 die Neuheit.

5. Da somit der Gegenstand des Anspruchs 1 und damit die ihm zugrundeliegende allgemeine Idee als nicht erfinderisch zum Stand der Technik gehört, ist zu untersuchen, ob die weiteren Ansprüche in Verbindung mit den Merkmalen nach Anspruch 1 sich einer einheitlichen erfinderischen Idee unterordnen lassen.

- 5.1 Zur Feststellung, ob weitere Erfindungsgegenstände beansprucht werden, sind im wesentlichen die direkt auf Anspruch 1 zurückgehenden abhängigen Ansprüche zu berücksichtigen.
- 5.2 Von den abhängigen Ansprüchen sind die Ansprüche 2-5, 7, 10-29, 36-38, 41, 42, 44, 48 und 49, zumindest nach dem Wortlaut des Rückbezugs, entweder ausschließlich oder unter anderem direkt auf Anspruch 1 rückbezogen.

Eine nähere Betrachtung des Inhalts dieser Ansprüche zeigt jedoch, daß der Rückbezug der Ansprüche 13-16, 18, 27, 29, 41, 42, 44 und 48 sachlich nicht richtig sein kann, denn die Merkmale, auf welche in diesen Ansprüchen Bezug genommen wird, sind nicht in Anspruch 1, sondern nur in anderen abhängigen Ansprüchen enthalten, wie im folgenden erläutert:

Ansprüche 13-16: betreffen Weiterbildungen des Feder-  
elements aus den Ansprüchen 8 bis 12

Ansprüche 18: betrifft eine Weiterbildung des in  
Anspruch 17 genannten Schalters

Anspruch 27: betrifft eine Weiterbildung der in  
Anspruch 26 enthaltenen elastischen  
Anordnung

Anspruch 29: betrifft eine Weiterbildung des in  
Anspruch 28 enthaltenen Druckspeichers

Ansprüche 41, 42,  
44: betreffen Weiterbildungen des in  
Anspruch 37 enthaltenen Abtriebritzels

**Anspruch 48:**            betrifft eine Weiterbildung der in  
                              Anspruch 41 enthaltenen elastischen  
                              Mittel

Diese Ansprüche müssen daher bei der Feststellung der weiteren Erfindungsgegenstände außer Betracht bleiben.

6.    Als direkt auf Anspruch 1 zurückgehend bleiben mithin die Ansprüche 2-5, 7, 10-12, 17, 19, 20-26, 28, 36-38 und 49 übrig.

Diese Ansprüche enthalten nach Auffassung der Kammer zumindest folgende Weiterbildungen von Merkmalen des bekannten Gegenstandes nach Anspruch 1.

- a)    Ansprüche 2-4, 10-12, 25, 26, 38; Weiterbildung der die Verschiebbarkeit und die Vorspannkraft erzeugenden Mittel
- b)    Ansprüche 5, 7  
      Weiterbildung des mechanischen Teils des Lenkgetriebes
- c)    Ansprüche 17, 24, 28, 36, 37 und 49; Weiterbildung der hydraulischen Einheit und Pumpensteuerung
- d)    Anspruch 19; Weiterbildung des gesamten Lenkkonzepts
- e)    Ansprüche 20-23; Weiterbildung des Steuerventils.

Daß es sich hier um unterschiedliche und uneinheitliche Gegenstände handelt, folgt aus der Erkenntnis, daß die vorstehend genannten Weiterbildungen a bis e mit der jeweils beabsichtigten technischen Wirkung völlig

unabhängig voneinander bei der bekannten Lenkung nach D1 eingesetzt werden können und diese jeweils in unterschiedlichen Richtungen weiterentwickeln.

Das von dem Anmelder vorgebrachte Argument, die abhängigen Ansprüche seien nur in Verbindung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 zu betrachten, kann in vorliegendem Fall nicht überzeugen, da es sich hier um eine Uneinheitlichkeit "a posteriori" handelt, wobei nach Wegfall des allgemeinen Konzepts gemäß Anspruch 1 wegen mangelnder Neuheit der einheitliche Zusammenhang der in den abhängigen Ansprüche enthaltenen Weiterbildungen neu geprüft werden muß.

7. Obwohl obenstehende Gegenstände teilweise anders sind als die von der IRB angegebenen Gegenstände, sind zumindest 4 weitere Gegenstände zu unterscheiden, von denen jeder eine unterschiedliche, möglicherweise erfinderische Idee verwirklicht.

Für eine vollständige Recherche war die IRB deshalb, nach Ansicht der Kammer, berechtigt, zumindest 4 zusätzliche Recherchegebühren zu entrichten.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

*S. Fabiani*

S. Fabiani

Der Vorsitzende:

*F. Gumbel*

F. Gumbel